

Aufwandsentschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Aufgrund des § 33 und des § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der Kommunalbesoldungsverordnung vom 07. März 2002 (GVBl. LSA S. 108) in der derzeit geltenden Fassung sowie des RdErl. des MI vom 27.12.2004-31.21.10041(MBl.LSA Nr.53/2004 S.666) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in seiner Sitzung am 06.04.2005 mit Beschluss-Nr. 13/2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung

§ 1

Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 2,00 Euro und ein Sitzungsgeld je Sitzung und Tag in Höhe von 13,00 Euro.
Der Anspruch der Bürgermeister und ihrer allgemeinen Vertreter ist durch die ihnen gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten, sofern ihnen eine solche gewährt wird.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung. Die Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen berechnet. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.
- (3) Reisekosten für Dienstgänge (Reisen innerhalb des Dienstortes) sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Als Dienstort wird für die Mitglieder des Gemeinschaftsausschuss jeweils das Gebiet der entsendenden Gemeinde festgelegt

§ 2

Vertreter der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses

Vertreter der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs 1 dieser Satzung und haben Anspruch auf eine Reisekostenvergütung nach § 1 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

§ 3 Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines monatlichen Pauschalbetrages von 50,00 Euro.

Der Anspruch der Bürgermeister und ihrer allgemeinen Vertreter ist durch die ihnen gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten, sofern ihnen eine solche gewährt wird. Diese genannten Personen erhalten im Falle der Wahrnehmung des Vorsitzes des Gemeinschaftsausschusses keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 4 Mitglieder der Schiedsstelle

- (1) Ehrenamtliche Schiedsmänner und Schiedsfrauen der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 Euro und ein Sitzungsgeld je Sitzung und Tag von 13,00 Euro.
- (2) Mitglieder der Schiedsstelle erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung. Die Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen berechnet. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.
- (3) Reisekosten für Dienstgänge (Reisen innerhalb des Dienstortes) sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Als Dienstort wird für die Mitglieder der Schiedsstelle jeweils das Gebiet der Gemeinde, in dem das Mitglied der Schiedsstelle seinen Hauptwohnsitz hat, festgelegt

II. Entgangener Arbeitsverdienst

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf den Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständige, Hausfrauen u.ä. erhalten als Verdienstaufschlag einen pauschalen Durchschnittssatz von 20,00 Euro je Sitzung.
- (2) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

III. Auslagenersatz

§ 6 Auslagen

- (1) Alle Ansprüche nach dieser Satzung werden quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats fällig.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

IV. Steuerliche Behandlung

§ 7

Versteuerung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungszahlungen sind entsprechend der allgemeinen Steuergesetzgebung als Einnahmen aus sonstiger selbständiger Tätigkeit zu versteuern. Dies gilt insbesondere für die Entschädigung von Zeitverlust oder Verdienstaussfall. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten bis zum 31. Januar des Folgejahres von der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ eine Mitteilung darüber, in welcher Höhe ihnen Entschädigungen für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt wurden.
- (2) Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses findet der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002, S. 230 ff) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Darin sind unter anderem die Steuerfreibeträge geregelt.

V. Gleichstellung

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

VI. Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Weißandt-Gölsau, den 06.04.2005

gez. Hilbig
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

gez. Nössler
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes